

Walenstadt, 9. März 2018

FDP.Die Liberalen Walenstadt

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Zweck

Die Partei FDP.Die Liberalen Walenstadt will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der Gemeinde Walenstadt wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Artikel 2: Sitz, Tätigkeit

Die Ortspartei bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin. Die Ortspartei übt die Tätigkeit in der Gemeinde Walenstadt aus.

Mitgliedschaft

Artikel 3: Voraussetzungen

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Walenstadt. Mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei ist die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz verbunden. Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen.

Artikel 5: Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt.

Artikel 6: Sympathisanten

Als Sympathisanten gelten Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der Ortspartei nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Ortspartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen. Sympathisanten können vom Vorstand zu Veranstaltungen der Ortspartei eingeladen werden. Sie haben aber in der Ortspartei kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft und Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, zuhanden des Vorstandes.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an den Vorstand der Regionalpartei.

Organe der Ortspartei

Artikel 9: Organe

Die Organe der Ortspartei sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 10: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Revision beträgt vier Jahre. Sie beginnt im folgenden Kalenderjahr nach den kommunalen Wahlen. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11: Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Artikel 12: Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann die einzelnen, von ihr gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Revision mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Artikel 13: Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Artikel 14: Einberufung und Zusammentritt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren

- a) von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes,
- b) der Revision,
- c) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei.

Artikel 15: Einladung, Traktanden, Anträge

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Artikel 16: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Revisionsstelle,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Festsetzung der Beiträge für Mitglieder und Sympathisanten,
- e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht,
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- g) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- h) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter in der Gemeinde, die der Volkswahl unterliegen,
- i) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene,
- j) Vereinbarung mit anderen Ortsparteien, Verbänden oder Vereinen
- k) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei,
- l) Wahl der kantonalen Delegierten,
- m) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den vom Vorstand vorgelegten Geschäften,
- n) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den Anträgen der Mitglieder,
- o) Stellungnahme oder Beschlussfassung über weitere, nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte,
- p) Erlassung und Revision der Statuten.

Artikel 17: Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein Zweidrittelsmehr verlangen. Erreichen bei den Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt jene Wahl oder jener Antrag als angenommen, für den der/die Vorsitzende gestimmt hat.

Vorstand

Artikel 18: Funktion

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Artikel 19: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin,
- b) zusätzlich aus mindestens drei, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern,
- c) bei Bedarf zusätzlich aus den parteieigenen Mitglieder des Gemeinderates und/oder des Schulrates als beratende Beisitzer ohne Stimmrecht.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 16 lit. a selbst. Er kann permanente oder vorübergehende Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches delegieren. Definitive Beschlussfassungen und öffentliche Kommunikation erfolgen durch den Vorstand.

Artikel 20: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 17 der Statuten.

Artikel 21: Einberufung

Der Vorstand wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Artikel 22: Zuständigkeit

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im Allgemeinen,
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen,
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei,

- e) Beschlussfassung zu Geschäften, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden,
- f) Beschlussfassung zu weiteren Geschäften, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind,
- g) Kontakt mit anderen Ortsparteien, Verbänden und Vereinen.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen Stellvertreter/in nimmt Einsitz in die Regionalparteileitung, falls dies von dieser vorgesehen ist.

Finanzen und Revision

Artikel23: Finanzen

Die zu Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschaffen werden durch

- a) einen Mitgliederbeitrag von Mitgliedern und Sympathisanten der Ortspartei,
- b) Beiträge von Mandatsträgern,
- c) freiwillige Zuwendungen,
- d) Sammlungen und Spenden.

Die Ortspartei leistet Beiträge an die Kantonalpartei, welche sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder richtet.

Artikel24: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes. Die Revisionsstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei. Sie erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

Statutenrevision und Auflösung

Artikel 25: Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen. Die Statutenrevision wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.

Artikel 26: Auflösung

Die Auflösung der Ortspartei wird in einer Mitgliederversammlung beschlossen und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden. Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

Schlussbestimmungen

Artikel 27: Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. der Kantonalpartei.

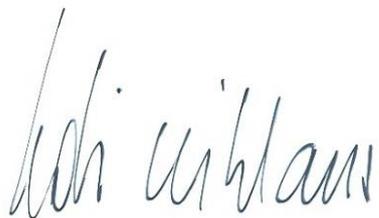
Artikel 28: Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten sind am 19.02.2018 von der Kantonalpartei genehmigt um am 09.03.2018 durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Ortspartei vom 11.03.2003.

Walenstadt, 09.03.2018



Dominic Stutz
Ortsparteipräsident



Niklaus Hobi
Aktuar